

II. Uebergriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt. — Empiétement dans le domaine du pouvoir judiciaire.

29. Urtheil vom 22. April 1892 in Sachen Haury.

A. In der östlichen Hälfte des Gebäudes „zum Schneggen“ in Reinach wird seit Jahren eine Speisewirtschaft betrieben, und zwar seit 1880 von einem Pächter des Rekursbeklagten Franz Karbacher. Im Jahre 1891 eröffnete der Rekurrent Arnold Haury in der ihm gehörigen westlichen Hälfte des Gebäudes „zum Schneggen“ ebenfalls eine Speisewirtschaft, für welche er die Bezeichnung „Speisewirtschaft zum Schneggen“ führte. Gleichzeitig ließ er als seine Firma in das Handelsregister eintragen: „A. Haury, Speisewirtschaft zum Schneggen in Reinach.“ Franz Karbacher beschwerte sich nun bei der Finanzdirektion des Kantons Aargau, daß Haury für seine Wirtschaft ungefähr die gleiche Bezeichnung gewählt habe, welche er (Karbacher), der seine Wirtschaft „Restaurant und Bierhalle zum Schneggen“ nenne, schon lange gebrauche; er stellte das Gesuch, A. Haury möchte angehalten werden, seine Wirtschaft so zu benennen, daß keine Verwechslung möglich sei. Die Finanzdirektion verfügte am 16. Oktober 1891, um jeden Zweifel und jede Verwechslung zu beseitigen, habe sowohl Karbacher als Haury „seiner Firma noch den vollen Namen heizufügen,“ so daß die Wirtschaft des Haury „Speisewirtschaft A. Haury, zum Schneggen“ und diejenige des Karbacher „Restauration und Bierhalle Franz Karbacher zum Schneggen“ heiße; da beide Wirtschaften im sogen. Schneggengebäude sich befinden, habe auch jeder der beiden Besitzer das Recht, auf seinem Aushängeschild die Worte „zum Schneggen“ anzubringen. Gegen diese Verfügung beschwerte sich A. Haury beim Regierungsrathe des Kantons Aargau, mit dem Antrage, es sei dieselbe insoweit aufzuheben, als sie dem Franz Karbacher gestatte, in seiner Wirtschaftsfirma den Zusatz „zum Schneggen“

zu gebrauchen. Er führte aus, er habe in Folge des Handelsregister- eintrages das ausschließliche Recht erworben, in Reinach die Firma „A. Haury, Speisewirtschaft zum Schneggen“ zu führen. In Folge dieses Firmenrechtes dürfe auch für kein anderes Wirtschaftsgewerbe in Reinach die Bezeichnung „zum Schneggen“ gebraucht werden. Jedenfalls wäre die Frage, ob auch Karbacher in seiner Wirtschaftsfirma den Zusatz „zum Schneggen“ gebrauchen dürfe, privatrechtlicher Natur und unterläge prinzipiell der Kognition des Zivilrichters. Den Verwaltungsbehörden fehle jedenfalls die Kompetenz, ihm den Gebrauch zu gestatten. Die Kompetenz der Verwaltungsbehörden könne auch nicht mit dem Hinweis auf das Wirtschaftsgesetz begründet werden. Denn abgesehen davon, daß es sich hier nicht um ein Wirtschaftszeichen im Sinne des § 5 litt. b des Wirtschaftsgesetzes handle, so stehen die Firmen jetzt unter dem Bundesrecht und dieses habe keinen Vorbehalt des kantonalen Rechts hinsichtlich der Wirtschaftsfirmen gemacht. Er bestreite dem Franz Karbacher das Recht, in seiner Firma den Zusatz „zum Schneggen“ zu führen und beabsichtige, ihn gütlich oder nöthigenfalls rechtlich zur Aenderung der Firma auf dem Civilwege zu bestimmen. Es sei daher klar, daß er die Verfügung der Finanzdirektion nicht könne in Rechtskraft erwachsen lassen. Der Regierungsrath des Kantons Aargau wies durch Beschluß vom 27. November 1891 den Rekurs ab, indem er ausführte: Wenn es wirklich nicht statthaft wäre, daß beide Wirtschaftsbesitzer ihre Wirtschaft „zum Schneggen“ heißen, so müßte dies doch unzweifelhaft dem Haury als dem jüngern Konzeßionär untersagt werden. Die Sache könne aber in der von der Finanzdirektion beliebten Weise behandelt werden, da mit der gemachten Unterscheidung der Vorschrift des Art. 868 D.-R. ein Genüge gethan sei.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff A. Haury den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er macht die gleichen Argumente geltend wie in seiner Beschwerde an den Regierungsrath, und führt aus: Es liege in den angefochtenen Entscheidungen der Finanzdirektion und des Regierungsrathes ein Uebergriff der vollziehenden in das Gebiet der richterlichen Gewalt und damit eine Verletzung der Art. 3, 21 litt. e, 55 litt. a, 53 litt. a und

39 R.-B., und des Art. 58 B.-B. Nur der Richter könne über das vom Rekurrenten beanspruchte Privatrecht, dem Rekursbeklagten den Gebrauch des Zusatzes „zum Schneggen“ in seiner Firma zu untersagen, entscheiden. Wenn der Regierungsrath sich zu Begründung seiner Kompetenz auf das aargauische Wirthschaftsgesetz von 1854 berufen sollte, so sei dem gegenüber zu bemerken, daß alsdann eine Verletzung des in Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung niedergelegten Grundsatzes vorläge, daß Bundesrecht dem Kantonalrechte vorgehe. Denn Bezeichnungen, wie die „zum Schneggen“, unterstehen, sobald sie zum Zusatz einer ins Handelsregister eingetragenen Geschäftsfirma erhoben werden, überhaupt nicht mehr dem kantonalen Wirthschaftsgesetze, sondern dem schweizerischen Obligationenrechte. Demnach werde beantragt: 1. Das Bundesgericht wolle als Staatsgerichtshof die Verfügung der aargauischen Finanzdirektion vom 16. Oktober 1891, soweit sie beim Regierungsrathe angefochten war, und den Entscheid des aargauischen Regierungsrathes vom 27. November 1891, aufheben; 2. Der Rekursit sei schuldig, dem Rekurrenten die Kosten zu ersetzen.

C. Der Regierungsrath des Kantons Aargau bemerkt in seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde: Man hätte sich füglich fragen können, ob nicht Karbacher einzig das Recht besitze, den Zusatz „zum Schneggen“ zu führen, da seine Wirthschaft die ältere sei. Allein dem Frieden zu liebe und da sich beide Wirthschaften im sog. Schneggen befinden, habe man beiden Schneggen-Wirthen den Zusatz bewilligt. Dazu seien ohne Zweifel die Finanzdirektion sowohl als der Regierungsrath kompetent gewesen; dies folge aus Art. 5 und 15 des aargauischen Wirthschaftsgesetzes. § 5 laute: „Jede Wirthschaft ist durch ein besonderes Abzeichen „kenntlich zu machen. Dasselbe besteht a) für Tavernen- und „Badwirthschaften in einem Aushängeschild oder in einer die Wirthschaft bezeichnenden Tafel. Es dürfen jedoch in derselben Ortschaft „nicht mehrere Aushängeschilder oder Tafeln mit demselben Abzeichen bestehen; b) für Speise-, Bier-, Pinten-, Sommer- und „Kaffee-wirthschaften in einer Tafel oder einem Wirthschaftszeichen, „worin die Art der Wirthschaft deutlich angegeben ist. . .“ § 15 bestimme: „Das Gesuch um eine vom Regierungsrathe zu be-

„willigende neue Wirthschaft soll enthalten. . . Die Art der Wirthschaft und wenn eine Tavernen- oder Badwirthschaft nach-„gesucht wird, das Wirthschaftszeichen.“ Von jeher haben die kantonalen Behörden die Wirthschaftsaushängeschilder und Tafeln genehmigt und es habe, soviel dem Regierungsrath bekannt, noch nie ein aargauischer Wirth seiner Firma einen besondern Zusatz beigefügt, ohne hiezu die Genehmigung der Aufsichtsbehörden über das Wirthschaftswesen einzuholen. Wenn der Rekurrent versuche, die Frage der Firmabezeichnung auf das civilrechtliche Gebiet hinüberzuziehen, so sei dies unzulässig. Nach Art. 31 c R.-B. geschehe die Ausübung des Wirthschaftsgewerbes nach kantonalen Vorschriften. Diese seien im kantonalen Wirthschaftsgesetze enthalten und es können für die Frage des Wirthschaftszeichens nur die Bestimmungen der §§ 5 und 15 des aargauischen Gesetzes zur Anwendung kommen, wonach der letzte Entscheid dem Regierungsrathe und nicht dem Civilrichter zustehet. Es liege deshalb keine Verfassungsverletzung vor. Es bestehe aber auch kein Widerspruch mit den Bestimmungen des Art. 876 D.-R. Gegen den vom Rekurrenten bewirkten Eintrag ins Handelsregister wende der Regierungsrath nichts ein. Die vom Regierungsrathe zugelassene Bezeichnung der Karbacher Wirthschaft als Restauration und Bierhalle F. Karbacher zum Schneggen enthalte aber eine ganz andere Firma als diejenige des Rekurrenten, welche mit der letzteren nicht verwechselt werden könne, während Art. 876 D.-R. nur vom Gebrauche der gleichen Firma durch Unberechtigte handle. Demnach werde beantragt: Das Bundesgericht wolle den Rekurs des Arnold Hauri in Reinach abweisen, unter Kostenfolge.

D. Der Rekursbeklagte F. Karbacher bestreitet die Kompetenz des Bundesgerichtes, da es sich um die nähere Bezeichnung und Ueberwachung einer Wirthschaft handle, die Ueberwachung des Wirthschaftswesens aber den kantonalen Behörden überlassen sei. Sachlich stelle sich die Beschwerde als eine Tröblerei dar. Es könne im Ernste nicht davon die Rede sein, dem Rekursbeklagten den Gebrauch der seither von ihm geführten Wirthschaftsbezeichnung zu untersagen. Demnach werde auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da der Rekurrent eine Verletzung verfassungsmäßiger Bestimmungen behauptet, so ist das Bundesgericht unzweifelhaft kompetent.

2. In der Sache selbst ist richtig, daß das Firmenrecht dem Privatrechte angehört und durch das Bundesrecht, das eidgenössische Obligationenrecht, geregelt ist, (siehe Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen der Tessiner Kantonalbank vom 3. Juli 1891, Amtliche Sammlung XVII, S. 410 u. ff.). Allein durch die Bestimmungen des eidgenössischen Privatrechts über das Firmenrecht sind die polizeilichen Vorschriften der kantonalen Gesetze über die Wirthshauschilder oder Zeichen keineswegs aufgehoben. Firma und Wirthshauschild sind, wie das Bundesgericht bereits wiederholt ausgesprochen hat (siehe Entscheidungen, Amtliche Sammlung XVII, S. 517) verschiedene Begriffe. Die Firma ist der Name, welche ein Geschäftsinhaber in seinem Geschäftsbetriebe sich beilegt; sie enthält die Bezeichnung der Person des Geschäftsinhabers, nicht des von dieser betriebenen Geschäfts und muß daher gemäß Art. 867 D.-R. in dem bürgerlichen Namen des Geschäftsinhabers mit oder ohne Vornamen bestehen, wobei nur Zusätze zu näherer Bezeichnung der Person oder des Geschäfts statthaft sind. Das Wirthshauschild oder Zeichen dagegen dient nicht dazu, die Person des Geschäftsinhabers im geschäftlichen Verkehr, bei Abschluß von Rechtsgeschäften u. s. w. zu bezeichnen, sondern es bezeichnet das Geschäft, das vom Wirthe betriebene Etablissement. Die bundesrechtlichen Normen über Recht und Pflicht der Firmenföhrung, Beschaffenheit und Schutz der Geschäftsfirmen finden also auf die Wirthshauschilder keine Anwendung. Es steht vielmehr den kantonalen Polizeigesetzen frei, über die Pflicht zur Föhrung von Schildern oder Zeichen durch Gastwirthe, deren nothwendige Beschaffenheit u. s. w., im öffentlichen Interesse Bestimmung zu treffen, während dagegen allerdings rüchksichtlich der Firmenföhrung auch für Gastwirthe die Regeln des eidgenössischen Obligationenrechtes gelten. Nun handelt es sich in concreto nicht um die Firma, sondern um das Wirthshauschild. Der Regierungsrath des Kantons Aargau hat in That und Wahrheit, trotzdem er irthümlicherweise von Firmen spricht, nicht darüber entschieden, welche Firma die eine oder andere

Partei zu föhren habe, sondern er hat darüber Bestimmung getroffen, wie die Wirthshauschilder der beiden Parteien zu gestalten seien. Zu bestimmen nun, wie die Wirthshauschilder der Parteien beschaffen sein müssen, um nebeneinander als polizeilich zulässig zu erscheinen, war der Regierungsrath nach der aargauischen Verfassung und Gesetzgebung ohne Zweifel befugt und es kann somit darin, daß er eine sachbezüglliche Anordnung getroffen hat, eine Verfassungsverletzung nicht erblickt werden. Dagegen steht freilich dem Regierungsrathe die Kompetenz nicht zu, darüber zu entscheiden, ob die Föhrung der Geschäfts- oder Lokalbezeichnung „zum Schneggen“ durch den Rekursbeklagten ein Privatrecht des Rekurrenten verlege, so daß dieser Schadenersatz und Unterlassung weiterer Stöörung zu verlangen kraft Privatrechtes berechtigt sei. Ueber einen derartigen privatrechtlichen Anspruch können vielmehr nach den in der aargauischen Verfassung niedergelegten Grundsätzen über die Trennung von Justiz und Verwaltung nur die Gerichte entscheiden. Es ist demnach der Rekurs zwar abzumeifen, allein unter dem Vorbehalte, daß dem Rekurrenten, wenn er glauben sollte, ein Privatrecht zu besitzen, kraft dessen er dem Rekursbeklagten die Benützung der Bezeichnung „zum Schneggen“ verbieten könne, der Rechtsweg offen bleiben muß.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.